

Die häufigsten Fragen und Antworten zu den *praxisDienste* Aufstiegsfortbildungen – ZMP und DH



Was sind die Vorteile der *praxisDienste* Fortbildung?

Die *praxisDienste* ZMP und DH-Fortbildungen werden unmittelbar in Zahnarztpraxen durchgeführt. Insbesondere das Arbeiten in Kleinstgruppen bis im Regelfall 12 Teilnehmer (ZMP) ermöglicht ein sehr intensives Lernen in kollegialer Umgebung. Jeder Teilnehmer hat einen eigenen Phantomkopf und wird bei den Patientenübungen noch intensiver – im Regelfall durch eine Dentalhygienikerin für vier Teilnehmer – betreut. Wir fördern eine konstruktive, kollegiale Lernumgebung, um intensiver und schneller ans Ziel zu gelangen, ohne dabei jedoch auf Qualität verzichten zu müssen. Hierbei wollen wir die Hürden für eine Weiterqualifikation in Einklang mit Beruf und Familie reduzieren und Lernwillige aktiv fördern.

Gibt es schon Erfahrungen von Absolventinnen?

Seit dem offiziellen Start Anfang 2009 haben bislang etwa ca. 130 Teilnehmerinnen die *praxisDienste* ZMP-Fortbildung durchlaufen. Damit ist *praxisDienste*, gemessen an der Zahl der Absolventinnen pro Jahr, bereits im ersten Jahr der zahlenmäßig größte ZMP-Fortbildungsanbieter in Deutschland. Für das Vertrauen bedanken wir uns!

Die Beurteilung der Absolventinnen fällt dabei sehr positiv aus. Über unseren Beratungsservice können Sie gerne auch Adressen von Absolventinnen erfahren, die Ihnen zusätzliche Auskünfte erteilen können. Aus Datenschutzgründen müssen uns Teilnehmerinnen dazu im Vorfeld eine Erlaubnis erteilen.

Insgesamt hat *praxisDienste* seit 1999 in über 3.000 Prophylaxekursen weit über 25.000 Teilnehmer erfolgreich betreut, so dass wir über ausreichend Erfahrung und Expertise zur Durchführung einer ZMP und DH-Fortbildung verfügen. Sowohl die wissenschaftliche Leitung Prof. Dr. Benz (Landeszahnärztekammer Bayern) als auch Dr. Werner Birglechner (vormals Mitarbeiter der Akademie für Zahnärztliche Fortbildung Karlsruhe) verfügen über Fortbildungs- und Prüferfahrung an Kammerinstitutionen, welche in die Konzeption unseres Alternativangebotes eingeflossen sind. Außerdem sind zahlreiche Referentinnen aus dem 30-köpfigen Team in Berufsbildungs- und Prüfungsausschüssen und sonstigen Institutionen wie z.B. Kammerinstitutionen aktiv tätig bzw. tätig gewesen.

praxisDienste ist ein privater Anbieter. Worin liegt der Unterschied zur Fortbildung an einer Zahnärztekammer?

Insbesondere in der Tatsache, dass alle Kurse bundeseinheitlich durchgeführt werden. Damit können Zahnärzte aus gesamt Deutschland Ihre *praxisDienste* ZMP oder DH Qualifikation einschätzen und mit anderen privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern vergleichen.

Bei den Inhalten orientieren wir uns an den bundesweit gültigen Musterfortbildungsordnungen der Bundeszahnärztekammer. Die Musterfortbildungsordnungen sind in unserer Fortbildung sowohl in der Theorie als auch den praktischen Kursbestandteilen konsequent umgesetzt.

Warum werden für die ZMP Fortbildung als Lehrkräfte hauptsächlich Dentalhygienikerinnen?

Dies ist eine bewusste Entscheidung im Rahmen der ZMP-Fortbildung. Aus Umfragen unter ZMP und ZMF-Absolventinnen wissen wir, dass es den Teilnehmerinnen besonders wichtig ist, möglichst kollegial und praxisnah fortgebildet zu werden. Unserer Referentinnen – Dentalhygienikerinnen – haben die höchste Qualifikation für Zahnmedizinische Fachassistentinnen erreicht um somit bis zu 1400 Fortbildungsstunden absolviert, um „Dentalhygienikerin“ zu werden. Im Vergleich dazu hat ein Zahnarzt nach Universitätsabschluss deutlich weniger Stunden Prophylaxe gelehrt bekommen. In einer gut organisierten Prophylaxe-Praxis übernimmt die Prophylaxe-Spezialistin die Behandlung unter zahnärztlicher Aufsicht. Da alle Referentinnen tagtäglich Prophylaxe und Parodontologie am Patienten praktizieren, sind Sie besonders erfahren und auch motiviert, Ihre Expertise kollegial weiterzugeben. Dabei legen wir großen Wert darauf, dass die Richtlinien zur Delegation eingehalten werden. Aktuelle Information hierzu unter: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/grafiken/Delegationsrahmen.pdf

Zur Ergänzung der ZMP-Inhalte finden die Teilnehmerinnen im Passwortgeschützten Internetbereich zahlreiche exzellente Vorträge von namhaften Professoren – sie runden die Fortbildungsinhalte ab.

Bei der DH-Fortbildung erwartet Sie hingegen ein Referentenmix aus hochkarätigen Wissenschaftlern/ Professoren aus Deutschland, der Schweiz und Schweden, niedergelassenen Zahnärzten/-innen und Dentalhygienikerinnen.

Ist eine zusätzliche Prüfung an einer Zahnärztekammer sinnvoll – auch wenn ich bereits die Prüfung durch die IHCF im Rahmen des *praxisDienste* -Kurses erfolgreich abgeschlossen habe?

Zur Erbringung von delegierbaren Leistungen ist die zusätzliche Prüfung entsprechend des Zahnheilkundegesetzes nicht notwendig. Insofern bringt die zusätzliche Prüfung keinen zusätzlichen Nutzen, was die Übernahme zusätzlicher Aufgaben in der Praxis angeht. Ebenso ist zu bedenken, dass zurzeit 17 unterschiedliche Regelungen zur ZMP bzw. ZMF in Deutschland existieren. In drei Bundesländern, Hessen, Saarland und Thüringen, wird die Fortbildung zur ZMP (Stand November 2009; Änderungen vorbehalten) nicht angeboten, in einigen Gebieten erst seit Kurzem wie z.B. in Hamburg oder in Kooperation mit anderen Kammern wie z.B. in Bremen. Sowohl Aufbau und Prüfungen können sich von Region zu Region unterscheiden.

Wir haben uns bewusst für die IHCF Stiftung zur Förderung der Gesundheit als unabhängige Prüfinstanz entschieden. Denn die IHCF führt seit nunmehr 16 Jahren Prophylaxe-Projekte in Kooperation mit Universitäten etc. durch. Auf diese Expertise wollten wir aufbauen. Die IHCF Prüfung ist kein Ersatz für eine Kammerprüfung, sondern dokumentiert die objektive Qualifikation, welche zur Erbringung von Leistungen am Patienten laut Zahnheilkundegesetz (ZHG) notwendig ist. Den relevanten Abschnitt finden Sie im ZHG § 1 Abs. 5 und 6.

Selbstverständlich können Sie noch zusätzlich eine Kammerprüfung ablegen; dabei sind die jeweils geltenden Fortbildungs- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen.

Habe ich mit einer fairen Prüfung durch die Zahnärztekammer zu rechnen?

Selbstverständlich wird auch eine Prüfung für einen externen Teilnehmer fair und unvoreingenommen bei einer Zahnärztekammer ablaufen. Hierzu gibt das Berufsbildungsgesetz klare Vorgaben. Gerne helfen wir im Büro und über unsere Referentinnen bei der Abwicklung der Formalitäten und der fachlichen Prüfungsvorbereitung.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es von Kammer zu Kammer spezifische Schwerpunkte gibt. Da wir in unserem Referententeam Erfahrungen aus allen Kammergebieten haben, unterstützen wir Sie gerne kostenlos über den Kurs hinaus, sich gezielt auf eine externe Prüfung vorzubereiten.

Kann ich mit der *praxisDienste* ZMP auch Dentalhygienikerin werden?

Ja, das ist selbstverständlich möglich. Ab September 2010 bietet *praxisDienste* eine entsprechende Fortbildung an. Sollten Sie den weiteren Weg an einer Zahnärztekammer planen, so sind die dortigen Regularien zu beachten. Es wäre dann z.B. eine Einzelfallprüfung durch die Kammer vorzunehmen - eine solche Regelung ist z.B. in Bayern vorgesehen (Stand November 2009).

Darf ich mich nach der Fortbildung ZMP oder DH nennen?

Mit der erfolgreichen Absolvierung der IHCF Prüfung dürfen Sie sich *praxisDienste* ZMP oder *praxisDienste* DH nennen. Bei „ZMP und DH“ handelt es sich in Deutschland um Fortbildungen und nicht um geschützte bundeseinheitliche Berufsbezeichnungen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat empfohlen, um Verwechslungen zu vermeiden, einen Zusatz des Anbieters, bei dem der Kurs bzw. die Prüfung absolviert wurde, mitzuführen. In unserem Fall also die Bezeichnung „*praxisDienste* ZMP“ bzw. „*praxisDienste* DH“.

Ist eine *praxisDienste* ZMP weniger „Wert“ als eine Kammer ZMP?

Die Kammerangebote unterscheiden sich in Stundenzahl insbesondere Präsenzstunden mit Patientenbehandlung oder Phantomkopf-Übungen, Inhalten, Betreuungsrelation etc. Insofern wäre eine Einzelbewertung mit allen regionalen Kammeranbietern vorzunehmen. Wir teilen die Ansicht des Mitglieds des der BZÄK, Dr. M. Sereny der BZÄK, dass Zahnärzte und Teilnehmer selbst eine Abwägung treffen sollen, welches Fortbildungsmodell am besten geeignet ist. Den gesamten Artikel von Dr. M. Sereny finden Sie unter:
http://www.zm-online.de/m5a.htm?/zm/12_09/pages2/bpol3.htm.

Habe ich bei einem Jobwechsel mit Nachteilen zu rechnen, wenn ich keine Kammerprüfung habe?

Wir rechnen eher damit, dass Sie Vorteile haben. Denn im Bereich Prophylaxe-Fortbildung hat sich *praxisDienste* seit nunmehr 10 Jahren zum größten Anbieter – gemessen an der Zahl der durchgeführten Prophylaxekurse pro Jahr - in Deutschland entwickelt (Stand November 2009). Damit ist *praxisDienste* ZMP wohl eher eine Qualitätsbezeichnung, die für Praxisnähe, Umsetzbarkeit und Authentizität steht.

Ist die *praxis*Dienste ZMP / DH von Kammern anerkannt?

Entscheidend für die Übernahme delegierbarer Leistung in der Zahnarztpraxis ist allein die Qualifikation der Mitarbeiterin nicht eine Anerkennung durch die Kammer. Unabhängig davon sieht das Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit einer externen Prüfung durch die Zahnärztekammer vor, egal, ob die Fortbildung in der Kammer oder bei einem privaten Anbieter erfolgt ist. Mit erfolgreicher Absolvierung einer Kammerprüfung dürften Sie sich dann nicht nur „*praxis*Dienste ZMP/DH“ sondern auch „ZMP/DH“ nach Zahnärztekammer „Musterkammer“ nennen.

Für die Delegation gibt es inzwischen neue Empfehlungen der BZÄK; diese finden Sie unter: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/grafiken/Delegationsrahmen.pdf

Hat die Kammer auch Auskunft über private Alternativen zu erteilen?

Ja. Ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 22.04.2009 (Az.: I ZR 176/06) verpflichtet Instanzen mit hoheitlichen Aufgaben wie auch Zahnärztekammer dazu, nicht nur auf das eigene Angebot, sondern auch auf bestehende Angebote privater Anbieter hinzuweisen. Bei Anfragen müssten daher auch für Vorbereitungskurse mit Kammerabschluss sachgerechte Auskünfte über private Anbieter wie *praxis*Dienste erteilt werden. Bei Zuwiderhandlung ist in dem Urteil gegen die beklagte Partei (Kammer) ein Ordnungsgeld von bis zu € 250.000,- oder ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht worden.

Wir bitten Sie daher, uns entsprechende Vorkommnisse vertraulich zu melden.